

Technische Fachhochschule Berlin

University of Applied Sciences

Amtliche Mitteilungen

25. Jahrgang, Nr. 77 Seite 1 23. Dezember 2004

INHALT

Grundsätze für Prüfungsordnungen der Technischen Fachhochschule Berlin (Rahmenprüfungsordnung-RPO III)

Seite 2

Herausgeber: Der Präsident der TFH Berlin; Presse- und Informationsstelle

Lütticher Straße 37, 13353 Berlin

Redaktion: Leiter der Studienverwaltung Druck: Copy-Center der TFH Berlin



Grundsätze für Prüfungsordnungen der Technischen Fachhochschule Berlin (Rahmenprüfungsordnung-RPO III)

vom 3.6.2004

ÜBERSICHT

A Allgemeines

- § 1 Zweck und Geltungsbereich
- § 2 Zweck und Art der Prüfungen, allgemeine Bestimmungen
- § 3 Leistungsnachweise und Prüfungen

B Prüfungsgrundsätze

- § 4 Allgemeines
- § 5 Leistungsbeurteilungen, Prüfungsnoten
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Einwendungen gegen Prüfungsentscheidungen
- § 8 Täuschung, Ordnungsverstoß, Ungültigkeit
- § 9 Verhinderung, Verweigerung, Rücktritt bei Abschlussprüfungen

C. Leistungsnachweise, Modulnote

- § 10 Leistungsnachweise
- § 11 Wiederholung von Leistungsnachweisen
- § 12 Modulnote

D. Prüfungen

- § 13 Vorprüfung (Diplom)
- § 14 Allgemeine Regelungen zur Abschlussprüfung
- § 15 Bachelor-Abschluss
- § 16 Diplom- und Master-Abschluss
- § 17 Prüfungskommission
- § 18 Zulassung zur Abschlussarbeit
- § 19 Durchführung der Abschlussarbeit
- § 20 Beurteilung der Abschlussarbeit
- § 21 Mündliche Abschlussprüfung
- § 22 Freiversuch
- § 23 Abschluss-Zeugnis, Abschluss-Urkunde
- § 24 Diploma Supplement

E. Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen, Einstufungsprüfung

- § 25 Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen
- § 26 Endgültige Immatrikulation von Studierenden gemäß § 11 BerlHG
- § 27 Einstufungsprüfung

F. Schlussbestimmungen

- § 28 Anpassungs- und Übergangsregelungen
- § 29 Inkrafttreten



Gemäß § 8 Abs.1 Nr.5 der Neuordnung der zentralen Gremien der TFH Berlin (NLGTFH) vom 22.7.2002 (A.M. 23/2002) erlässt der Akademische Senat folgende Rahmenprüfungsordnung:*)

A. Allgemeines

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

- (1) Diese Rahmenordnung legt Grundsätze für die Durchführung von Prüfungen an der Technischen Fachhochschule Berlin (TFH) fest. Sie ist für alle modularisierten Studiengänge verbindlich. Darüber hinaus erlassen die Fachbereiche detaillierte studiengangsbezogene Prüfungsordnungen.
- (2) Zur Erprobung von Reformmodellen können die Fachbereiche besondere von dieser Rahmenordnung abweichende Prüfungsordnungen erlassen, die neben die bestehende Ordnung treten. Die Erprobung von Reformmodellen ist zeitlich zu befristen.

§ 2 Zweck und Art der Prüfungen, allgemeine Bestimmungen

- (1) Durch Prüfungen wird festgestellt, ob die Studierenden das jeweilige Studienziel erreicht haben.
- (2) Bis auf die Abschlussprüfung werden alle Prüfungen studienbegleitend durchgeführt.
- (3) Sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind, können Abschlussprüfungen auch vor Ablauf der Regelstudienzeit abgelegt werden.

§ 3 Leistungsnachweise und Prüfungen

- (1) Es werden unterschieden:
 - a) die Leistungsbeurteilung eines Moduls
 - b) Teilleistungsnachweise innerhalb eines Moduls
 - c) die Vorprüfung
 - d) die Abschlussprüfung (Bachelorabschluss, Diplomprüfung, Masterprüfung).
- (2) In jedem Modul führen die studienbegleitenden Teilleistungsnachweise zu einer Modulnote. Die Modulnote wird aus den Ergebnissen der Teilleistungsnachweise gebildet. Wird nur ein Leistungsnachweis gefordert, ergibt sich daraus die Modulnote.
- (3) Durchführung und Abschluss der Praxisphasen regelt die Ordnung für Praxisphasen an der Technischen Fachhochschule Berlin

^{*)} bestätigt am 5.10.2004



B Prüfungsgrundsätze

§ 4 Allgemeines

- (1) Leistungsnachweise und Prüfungen werden in der Regel als Einzelprüfungen durchgeführt. Gruppenprüfungen sind zulässig, wenn der Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten abgrenzbar und individuell zu beurteilen ist.
- (2) Die Durchführung der Abschlussprüfung obliegt dem Prüfungsausschuss und der Prüfungskommission. Für die Durchführung von Teilleistungsnachweisen und die Festlegung der Modulnote sind die Lehrkräfte des betreffenden Moduls zuständig, sofern es sich nicht um den letzten zulässigen Prüfungsversuch handelt.
- (3) Professor/inn/en, Honorarprofessor/inn/en und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können für alle Prüfungen ihres Fachgebietes bzw. Studienganges zu Prüfer/inne/n bestellt werden. Die Lehrbeauftragten sind im Rahmen ihres Lehrauftrages prüfungsberechtigt; dies umfasst auch die Betreuung von Abschlussarbeiten und die Mitwirkung an der mündlichen Abschlussprüfung. Die durch Gesetz übernommenen Lehrkräfte von Fachschulen sind entsprechend ebenfalls prüfungsberechtigt.
- (4) Über jede mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Wird eine mündliche Prüfung als Gruppenprüfung durchgeführt, verlängert sich die Prüfungszeit proportional zur Gruppengröße.
- (5) Prüfungsergebnisse und -gutachten sowie Protokolle der mündlichen Abschlussprüfungen werden in die Prüfungsakte aufgenommen.
- (6) Leistungsbeurteilungen werden auf Wunsch unverzüglich durch die zuständige Lehrkraft bzw. Prüfungskommission mitgeteilt. Die Datenschutzrichtlinien sind zu beachten. Schriftliche Leistungsnachweise sind schriftlich nachvollziehbar zu korrigieren und auf Wunsch zurückzugeben. Bei einem nicht bestandenen letzten Prüfungsversuch wird das Original Bestandteil der Prüfungsakte und ein Exemplar der fotokopierten Arbeit ist dem Prüfling auszuhändigen. Auf Antrag ist Einsicht in die persönlichen Prüfungsunterlagen zu gewähren.
- (7) Die Wiederholung einer Prüfung mit dem Ziel, eine bereits mindestens "ausreichend" lautende Note zu verändern, ist ausgeschlossen. Wird eine nicht bestandene Prüfung wiederholt, ersetzt das Ergebnis der Wiederholung die vorherige Note.
- (8) Auf schriftlichen, begründeten Antrag werden Studierenden, die infolge einer nachgewiesenen Behinderung anderen gegenüber benachteiligt sind, angemessene Erleichterungen im Studium und bei Prüfungen eingeräumt. Die Erleichterungen sollen die mit der Behinderung verbundenen Nachteile möglichst ausgleichen, ohne dass hierbei eine Minderung der Leistungsanforderungen eintritt. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet im Benehmen mit den betroffenen Lehrkräften. Über die Entscheidung erteilt das Prüfungsamt einen rechtsmittelfähigen Bescheid.
- (9) Die Studienverwaltung koordiniert die Abwicklung der Prüfungsverfahren und unterstützt verwaltungsmäßig die Fachbereiche.



§ 5 Leistungsbeurteilungen, Prüfungsnoten

(1) Leistungsbeurteilungen von Modulen und Prüfungen erfolgen differenziert. Teilleistungsnachweise, Praxissemester, AEP, Diplomandenseminare können undifferenziert beurteilt werden.

Bei undifferenzierter Beurteilung wird "mit Erfolg" bzw. "ohne Erfolg" vergeben.

(2) Folgende Noten sind zu verwenden:

1 = sehr gut

Die Note "sehr gut" ist zu erteilen, wenn die Leistungen durch Eigenart, Wissensumfang und Form sowie durch Klarheit der Darstellung besonders hervorragen.

2 = gut

Die Note "gut" ist zu erteilen, wenn die Leistungen nach Inhalt und Form erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegen.

3 = befriedigend

Die Note "befriedigend" ist zu erteilen, wenn es sich um Leistungen handelt, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entsprechen.

4 = ausreichend

Die Note "ausreichend" ist zu erteilen, wenn die Leistungen trotz vorhandener Mängel im Ganzen den Mindestanforderungen entsprechen.

5 = nicht ausreichend

Die Note "nicht ausreichend" ist in allen anderen Fällen zu erteilen.

Zur weiteren Differenzierung der Beurteilung sind um 0,3 verminderte oder erhöhte Noten zu verwenden. Die Noten 0,7 sowie 4,3 und 4,7 und 5,3 sind nicht zulässig.

- (3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist.
- (4) Die Umsetzung der Noten in "ECTS-Grades" lautet:¹

Noten	"ECTS-Grades"
bis 1,5 (sehr gut)	A (excellent)
über 1,5 bis 2,0 (gut)	B (very good)
über 2,0 bis 2,5 (gut)	C (good)
über 2,5 bis 3,5 (befriedigend)	D (satisfactory)
über 3,5 bis 4,0 (ausreichend)	E (sufficient)
über 4,0 (nicht ausreichend)	F (fail)

¹ in Anlehnung an die KMK-Richtlinien vom 21.04.1997



- (5) Ergibt sich bei der Berechnung von Leistungsbeurteilungen eine Zahl mit mehr als zwei Stellen nach dem Komma, so wird die Zahl nach der zweiten Stelle ohne Rundung abgebrochen.
- (6) Bei der Mittelung von Noten erfolgt eine Rundung, indem die nächstgelegene Note vergeben wird. Ergibt sich bei der Mittelung ein Zahlenwert, der genau zwischen zwei Notenstufen liegt, so ist die bessere Note zu vergeben.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Für jeden Studiengang wird vom Fachbereichsrat ein Prüfungsausschuss bestellt. Ihm gehören an:
 - der Dekan oder die Dekanin als Vorsitzender bzw. als Vorsitzende
 - ein weiterer Professor oder eine weitere Professorin des Studiengangs,
 - ein Student oder eine Studentin des betreffenden Studiengangs,
 - der Leiter oder die Leiterin der Fachbereichsverwaltung (mit beratender Stimme).

Der Dekan oder die Dekanin kann den Vorsitz einem anderen Professor oder einer anderen Professorin des Fachbereichs übertragen. Für alle Mitglieder sind Stellvertreter zu bestellen.

- (2) Professoren und Professorinnen werden für die Dauer von zwei Jahren, studentische Mitglieder für die Dauer von einem Jahr bestellt.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist in Zusammenarbeit mit der Studienverwaltung und dem Dekanat insbesondere zuständig für
 - die Organisation der Abschlussprüfung,
 - Aufgaben im Rahmen der Einstufungsprüfung,
 - Entscheidungen über die endgültige Immatrikulation gemäß § 11 BerlHG,
 - Einwendungen gegen Prüfungsentscheidungen.

Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnung. Er berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen.

- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit; Stimmenthaltung ist unzulässig. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder die Vorsitzende und der Professor oder die Professorin anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden den Ausschlag. Das studentische Mitglied darf nicht an Beratungen und Entscheidungen mitwirken, die es selbst unmittelbar betreffen. Es darf ferner bei prüfungsähnlichen Entscheidungen nur beratend mitwirken.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen im betreffenden Studiengang beobachtend teilzunehmen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit.



§ 7 Einwendungen gegen Prüfungsentscheidungen

- (1) Gegen eine Prüfungsentscheidung können innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich begründete Einwendungen durch den Kandidaten bzw. die Kandidatin bei dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erhoben werden.
- (2) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Einwendungen den betroffenen Prüfern oder Prüferinnen zur schriftlichen Stellungnahme zu. Unter Berücksichtigung dieser Stellungnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Über die Entscheidung erteilt das Prüfungsamt einen rechtsmittelfähigen Bescheid.

§ 8 Täuschung, Ordnungsverstoß, Ungültigkeit

- (1) Die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel oder anderweitige Täuschungsversuche bei Leistungsnachweisen bzw. Prüfungen führen zum Ausschluss der Kandidatin oder des Kandidaten von dieser Prüfung. Bei geringfügigen Verstößen erfolgt zunächst eine Verwarnung. Im Fall des Ausschlusses ist die Note "nicht ausreichend" zu erteilen und schriftlich zu begründen. Die Entscheidung wird Bestandteil der Prüfungsakte der/des Studierenden.
- (2) Ergibt sich erst nach Festlegung der Note, dass bei einem Leistungsnachweis bzw. einer Prüfung unerlaubte Hilfsmittel verwendet oder anderweitig ein Täuschungsversuch unternommen wurde, so wird die Prüfung vom zuständigen Prüfungsausschuss ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklärt. Die ursprüngliche Note wird zur Note "nicht ausreichend" umgewandelt. Eine Zulassung zur Abschlussarbeit und/oder zur mündlichen Abschlussprüfung wird widerrufen. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und in die Prüfungsakte aufzunehmen. In besonders schweren Fällen wird die Prüfung als endgültig nicht bestanden gewertet. Bereits ausgestellte Urkunden und Zeugnisse werden eingezogen.
- (3) Bei Störungen des geregelten Prüfungsablaufs ist das Hausrecht anzuwenden.

§ 9 Verhinderung, Verweigerung, Rücktritt bei Abschlussprüfungen

- (1) Gründe für Prüfungsverhinderungen bei Abschlussprüfungen sind unverzüglich dem zuständigen Vorsitzenden oder der zuständigen Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses entscheidet über die Anerkennung der geltend gemachten Gründe. Im Fall der Anerkennung wird dieser Prüfungsversuch nicht gezählt.
- (2) Verhinderungsmitteilungen bei Abschlussprüfungen wegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung sind unverzüglich durch ein ärztliches Attest zu belegen. Das Attest muss grundsätzlich die leistungsbeeinträchtigenden Auswirkungen der Krankheit, nicht jedoch die Krankheit selbst erkennen lassen. In begründeten Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden. Bei der Bewertung des ärztlichen Attestes ist zunächst zu prüfen, ob die Beeinträchtigung durch gezielte Prüfungserleichterungen ausgeglichen werden kann.
- (3) Werden Gründe für Versäumnis oder Verweigerung einer Prüfung bzw. Rücktritt von einer Prüfung nicht anerkannt, so ist die Note "nicht ausreichend" zu erteilen. Über die Entscheidung erteilt das Prüfungsamt einen rechtsmittelfähigen Bescheid.



C Leistungsnachweise, Modulnote

§ 10 Leistungsnachweise

- (1) Ein Leistungsnachweis kann aus mehreren Teilleistungsnachweisen bestehen. Folgende Teilleistungsnachweise sind grundsätzlich gleichwertig:
 - 1. Klausuren
 - 2. protokollierte mündliche Prüfungen
 - 3. Laborversuche mit Auswertungen und Rücksprachen
 - 4. Programmierübungen mit Rücksprachen
 - 5. Entwürfe und Konstruktionen
 - 6. Projektpräsentationen

Bei anderen Teilleistungsnachweisen (z. B. Referate, Ausarbeitungen) stellt der Prüfer oder die Prüferin die Gleichwertigkeit durch besondere Maßnahmen sicher.

- (2) Mündliche Prüfungen finden in Anwesenheit eines Protokollführers oder einer Protokollführerin statt.
- (3) Bei Teilleistungsnachweisen hat der Student oder die Studentin keinen Anspruch auf Wiederholung innerhalb der Vorlesungszeit des laufenden Semesters.

§ 11 Wiederholung von Leistungsnachweisen

- (1) Für Wiederholungen stehen die drei Semester zur Verfügung, die dem Semester der Erstbelegung unmittelbar folgen. Diese Prüfungsfrist verlängert sich um
 - Urlaubssemester,
 - Semester, in denen das Modul nicht angeboten wird,
 - Semester, in denen Praxisphasen durchgeführt werden und
 - Zeiten, in denen der Student oder die Studentin nicht immatrikuliert ist.
 - (2) Nach Ablauf der Prüfungsfrist ist ein erfolgreicher Abschluss des Studiums in dem zugehörigen Studiengang nicht mehr möglich, wenn es sich bei dem Modul um ein Pflichtmodul oder das letzte wählbare Wahlpflichtmodul handelt.
 - (3) Im Falle eines erfolglosen dritten Prüfungsversuches ist eine Zweitbeurteilung der Prüfungsleistungen durchzuführen. Der Dekan oder die Dekanin des für das Modul zuständigen Fachbereichs bestellt die Lehrkraft für die Zweitbeurteilung. Bei mündlichen Prüfungen ist der Protokollführer oder die Protokollführerin gleichzeitig zweiter Prüfer bzw. zweite Prüferin und muss eine eigene Beurteilung abgeben. Bei voneinander abweichenden Beurteilungen versucht der Prüfungsausschussvorsitzende bzw. die Prüfungsausschussvorsitzende eine Einigung herbeizuführen. Gelingt dies nicht, entscheidet er bzw. sie im Rahmen der beiden Beurteilungen.

§ 12 Modulnote

(1) Die Modulnote wird erteilt, wenn alle zugehörigen Teilleistungen erbracht worden sind.



- (2) Innerhalb der Belegzeit müssen die Lehrenden die Modalitäten für alle Leistungsnachweise des Moduls bekannt geben. Dazu gehören insbesondere Art, Umfang und Termine der geforderten Leistungsnachweise, ggf. Anforderungen hinsichtlich der studentischen Mitarbeit im Rahmen des Moduls sowie die Kriterien für die Festlegung der Modulnote.
- (3) Die Teilnahme an Leistungsnachweisen setzt die zulässige Belegung des Moduls voraus. Wird ein Modul belegt, so wird damit gleichzeitig der Wille zur Teilnahme an den zugehörigen Teilleistungsnachweisen innerhalb des Semesters bekundet. Die Erstbelegung ist somit eine verbindliche Prüfungsanmeldung. Maximal drei Prüfungsversuche sind zulässig.
- (4) Für jedes Modul wird grundsätzlich am Ende der Vorlesungszeit ein abschließender Leistungsnachweis verlangt. Wahlweise können abschließende Leistungsnachweise in der letzten vorlesungsfreien Woche oder in den ersten 10 Werktagen des folgenden Semesters erbracht werden. Studienbegleitende Teilleistungsnachweise sind jeweils entsprechend zu berücksichtigen. Die Prüfungsordnung der einzelnen Studiengänge legt in fachlich begründeten Fällen fest, für welche Module keine Prüfungen innerhalb des zweiten Prüfungszeitraumes durchgeführt werden.

Die Wiederholungsprüfung zählt zu dem Semester, in dem die Belegung stattfand.

- (5) Die Modulnoten sind den Studierenden spätestens eine Woche nach dem letzten Prüfungstag des jeweiligen Prüfungszeitraums bekannt zu geben.
- (6) Auf dem Vorprüfungszeugnis bzw. den Abschlusszeugnissen werden die Modulnoten

bis 1,50 mit "sehr gut"

über 1,50 bis 2,50 mit "gut"

über 2,50 bis 3,50 mit "befriedigend" über 3,50 bis 4,00 mit "ausreichend"

ausgewiesen.

D Prüfungen

§ 13 Vorprüfung (Diplom)

- (1) Die Vorprüfung ist bestanden, wenn alle im vorgesehenen Studienabschnitt geforderten Leistungen erfolgreich nachgewiesen sind.
- (2) Der erfolgreiche Abschluss des Studienabschnitts wird durch das Vorprüfungszeugnis dokumentiert. Es weist die Modulnoten für die Module des Studienabschnitts aus; Wahlpflichtmodule werden als solche gekennzeichnet.

§ 14 Allgemeine Regelungen zur Abschlussprüfung

(1) Mit der Abschlussprüfung wird ein Bachelor-, Diplom- oder Master-Studiengang beendet.



- (2) Durch die Abschlussprüfung soll insgesamt festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin im Verlauf des Studiums gründliche Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche und gegebenenfalls auch künstlerische Methoden und Erkenntnisse im Beruf selbstständig anzuwenden.
- (3) Die Abschlussprüfung besteht aus:
 - einem studienbegleitenden Teil,
 - der Abschlussarbeit und
 - ggf. der mündlichen Abschlussprüfung.

§ 15 Bachelor-Abschluss

- (1) Der Bachelor-Abschluss ist ein berufsqualifizierender Abschluss.
- (2) Er besteht aus:
 - einem studienbegleitenden Teil und
 - einem Modul, in dem eine studienbegleitende Abschlussarbeit (Bachelor-Arbeit) angefertigt wird.

Der studienbegleitende Teil beinhaltet die Leistungsnachweise und Prüfungen aller vorgeschriebenen Module des Studiengangs. Zusätzlich können die einzelnen Prüfungsordnungen mündliche Abschlussprüfungen vorsehen.

- (3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Module des Studiengangs einschließlich der Bachelor-Arbeit bestanden wurden.
- (4) Der erfolgreiche Abschluss wird durch das Bachelor-Zeugnis dokumentiert. Es weist die einzelnen Modulnoten und ein Gesamtprädikat aus dem gewichteten Mittel dieser Modulnoten aus. Die Gewichtung wird durch die jeweilige Prüfungsordnung festgelegt. Wahlpflichtmodule werden als solche gekennzeichnet. Es wird der akademische Bachelor-Grad verliehen und eine Urkunde ausgestellt.

§ 16 Diplom- und Master-Abschluss

- (1) Die Abschlussprüfung in einem Diplom- oder Masterstudiengang besteht aus:
 - einem studienbegleitenden Teil
 - der Abschlussarbeit und
 - der mündlichen Abschlussprüfung.
- (2) Die Abschlussprüfung in einem Diplom- oder Masterstudiengang wird grundsätzlich nach erfolgreichem Abschluss aller vorgeschriebenen Module (studienbegleitender Teil der Diplom- oder Masterprüfung) vom zuständigen Fachbereich mit Unterstützung der Studienverwaltung durchgeführt.
- (3) Der erfolgreiche Abschluss des Studiums wird durch das Diplom- oder Master-Zeugnis dokumentiert. Es wird ein akademischer Diplom- oder Master-Grad verliehen und eine Urkunde ausgestellt.



§ 17 Prüfungskommission

- (1) Für jeden Kandidaten oder jede Kandidatin wird vom zuständigen Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission eingesetzt. Fertigen mehrere Studierende thematisch zusammenhängende Abschlussarbeiten als Projektarbeit an, so wird eine gemeinsame Prüfungskommission gebildet.
- (2) Der Prüfungskommission gehören mindestens zwei Lehrkräfte an (näheres regelt der Prüfungsausschuss):
 - a) die Lehrkräfte, die die Abschlussarbeit betreuen und das erste Gutachten erstellen (Erstgutachter/innen),
 - b) eine weitere Lehrkraft, die das zweite Gutachten erstellt und an der Betreuung der Abschlussarbeit nicht mitwirkt (Zweitgutachter/in).
 - Mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission muss Professor oder Professorin oder Lehrkraft für besondere Aufgaben des Fachbereiches sein.
- (3) Kann ein Mitglied der Prüfungskommission seine Aufgaben aus zwingenden Gründen nicht wahrnehmen, so bestimmt der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses unverzüglich einen Vertreter oder eine Vertreterin.
- (4) Die Prüfungskommission ist für die Durchführung der Abschlussprüfung zuständig. Sie legt die Note der Abschlussarbeit und ggf. die Note der mündlichen Abschlussprüfung fest. Bei voneinander abweichenden Beurteilungen versucht der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Einigung herbeizuführen. Gelingt dies nicht, entscheidet er bzw. sie im Rahmen der beiden Beurteilungen.

§ 18 Zulassung zu Abschlussarbeiten

- (1) Ein Kandidat bzw. eine Kandidatin ist zur Abschlussarbeit zugelassen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - 1. Immatrikulation im betreffenden Studiengang,
 - 2. in Diplomstudiengangen die bestandene Vorprüfung,
 - 3. Abschluss der nach der jeweiligen Prüfungsordnung geforderten Module.
- (2) Ein Kandidat bzw. eine Kandidatin wird auf seinen bzw. ihren Antrag auch dann zur Abschlussarbeit zugelassen, wenn:
 - ein erforderliches Modul noch nicht bestanden ist und der erfolgreiche Abschluss im darauf folgenden Semester möglich und zu erwarten ist sowie
 - Art und Umfang des noch fehlenden Moduls die Anfertigung der Abschlussarbeit fachlich und zeitlich nicht wesentlich beeinträchtigen.
 - Der Antrag ist während der Vorlesungszeit im Prüfungsamt zu stellen.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet über das Zulassungsverfahren nach Vorliegen der Noten. Wird der Zulassungsantrag abgelehnt, so erhält der Kandidat oder die Kandidatin vom Prüfungsamt einen Bescheid.



§ 19 Durchführung der Abschlussarbeit

- (1) Der Kandidat oder die Kandidatin ist berechtigt, ein Thema und eine betreuende Lehrkraft vorzuschlagen, dem der Prüfungsausschuss folgen kann. Der Prüfungsausschuss beschließt über die Zusammensetzung der Prüfungskommission und legt das Thema der Abschlussarbeit fest. Macht ein Kandidat oder eine Kandidatin keinen Vorschlag, sorgt der Prüfungsausschuss für ein Thema und die Betreuung.
- (2) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt dem Kandidaten oder der Kandidatin
 - das Thema,
 - die Zusammensetzung der Prüfungskommission und
 - den Abgabetermin

mit. Diese Daten sind aktenkundig zu machen. Über Änderungen ist der Kandidat oder die Kandidatin unverzüglich zu unterrichten.

- (3) Die Abschlussarbeit wird von einer Lehrkraft betreut. In fachlich begründeten Fällen kann eine Abschlussarbeit auch von mehreren Lehrkräften betreut werden; ein hauptverantwortlicher Betreuer oder eine Betreuerin wird benannt.
- (4) Der Kandidat bzw. die Kandidatin hat sich nach Ausgabe des Themas über die Aufgabenstellung zu informieren. Änderungen bzw. Präzisierungen sind von der betreuenden Lehrkraft in der Prüfungsakte festzuhalten. Soll die Abschlussarbeit ganz oder teilweise außerhalb der TFH durchgeführt werden, ist dieses ebenfalls in der Prüfungsakte zu vermerken.
- (5) In der Regel beginnt der Bearbeitungszeitraum der Abschlussarbeit mit der Vorlesungszeit des folgenden Semesters nach Antragstellung und beträgt grundsätzlich mindestens drei Monate. Ein früherer Beginn kann vereinbart werden. Die Aufgabenstellung der Abschlussarbeit ist so festzulegen, dass der Abschluss in diesem Zeitraum möglich ist.
- (6) Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin und der betreuenden Lehrkraft die Bearbeitungszeit um maximal drei Monate, einschließlich aller Fristverlängerungen infolge einer Verhinderungsmitteilung, verlängert werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit der betreuenden Lehrkraft. Bei Schwangerschaft einer Kandidatin verlängert sich die Bearbeitungszeit zusätzlich um die Dauer des gesetzlichen Mutterschutzes.
- (7) Während der Anfertigung der Abschlussarbeit hat der Kandidat bzw. die Kandidatin Anspruch auf Anleitung und Beratung durch die betreuende Lehrkraft. Der Kandidat bzw. die Kandidatin hat die betreuende Lehrkraft in regelmäßigen Abständen über den Fortgang der Arbeit zu informieren.
- (8) Bis zu drei thematisch zusammenhängende Abschlussarbeiten können als Projektarbeit bearbeitet werden. In diesem Fall müssen die Beiträge der einzelnen Prüflinge abgrenzbar und individuell zu beurteilen sein.



- (9) Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Das weitere Verfahren regelt der Prüfungsausschuss.
- (10) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Dekanat abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgegeben und werden zwingende Gründe für das Versäumnis vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nicht anerkannt, so lautet die Beurteilung "nicht ausreichend".
- (11) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat der Kandidat bzw. die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er/sie seine/ihre Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 20 Beurteilung der Abschlussarbeit

- (1) Die Beurteilung der Abschlussarbeit erfolgt unverzüglich. In Bachelor-Studiengängen ohne mündliche Abschlussprüfung wird die Beurteilung dem oder der Studierenden in geeigneter Form unverzüglich mitgeteilt.
- (2) Für die Beurteilung der Abschlussarbeit sind differenzierte Noten zu verwenden. Die Beurteilung erfolgt in Form schriftlicher Gutachten durch die Erst- und Zweitgutachter/innen und ist Bestandteil der Prüfungsakte. Die endgültige Beurteilung der Abschlussarbeit legt die Prüfungskommission fest.
- (3) Den Prüflingen wird auf Wunsch vor der mündlichen Abschlussprüfung die endgültige Beurteilung ihrer Abschlussarbeit mitgeteilt und von der betreuenden Lehrkraft erläutert. Zwischen Abgabe der Arbeit und der mündlichen Prüfung soll mindestens eine Woche liegen.
- (4) Lautet die endgültige Beurteilung der Abschlussarbeit "nicht ausreichend", erfolgt keine Zulassung zur mündlichen Prüfung und die Abschlussprüfung ist insgesamt nicht bestanden. Die Abschlussarbeit muss mit neuem Thema ggf. unter Wechsel der betreuenden Lehrkraft unverzüglich wiederholt werden. Bei Wiederholung der Abschlussarbeit ist eine Rückgabe des Themas gemäß § 19 Abs. 9 nur dann zulässig, wenn der Prüfling bei seiner ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (5) Führt auch die Wiederholung der Abschlussarbeit zur Beurteilung "nicht ausreichend", so ist eine weitere Wiederholung ausgeschlossen; der Prüfling hat die Abschlussprüfung im betreffenden Studiengang endgültig nicht bestanden.

§ 21 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Ein Prüfling ist nur zur mündlichen Abschlussprüfung zugelassen, wenn
 - die Abschlussarbeit und
 - alle Module des zweiten Studienabschnitts (Diplom) bzw. des Studienganges (Master, ggf. Bachelor) bestanden wurden.



Danach wird die mündliche Abschlussprüfung unverzüglich und in der Regel vor Ende des Abschlussprüfungssemesters durchgeführt. Den Termin legt der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit der Prüfungskommission fest. Wurden Abschlussarbeiten als Projektarbeit durchgeführt, so sollen die mündlichen Abschlussprüfungen als gemeinsame Prüfung organisiert werden.

- (2) Mündliche Abschlussprüfungen finden in der Regel hochschulöffentlich statt, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Zuhörer und Zuhörerinnen haben sich jeder Einflussnahme auf die Prüfung zu enthalten, andernfalls ist die Öffentlichkeit unverzüglich auszuschließen.
- (3) Die mündliche Abschlussprüfung orientiert sich schwerpunktmäßig an den Fachgebieten der Abschlussarbeit. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Prüfling gesichertes Wissen in den Fachgebieten, denen die Abschlussarbeit thematisch zugeordnet ist, besitzt und fähig ist, die Ergebnisse der Abschlussarbeit selbstständig zu begründen. Ein Bestandteil der mündlichen Prüfung ist ein ca. fünfzehnminütiger Vortrag des Prüflings über die Ergebnisse der Abschlussarbeit. Das gilt auch für die Wiederholungsprüfung.
- (4) Die mündliche Abschlussprüfung wird von der Prüfungskommission durchgeführt. Sämtliche Mitglieder der Kommission sind prüfungsberechtigt und müssen anwesend sein.
- (5) Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung unter Einschluss des Vortrages soll für einen Prüfling 45 Minuten nicht unter- und 60 Minuten nicht überschreiten.
- (6) Das Ergebnis der mündlichen Abschlussprüfung wird von der Prüfungskommission unter Ausschluss der Öffentlichkeit festgelegt.
- (7) Wurde die mündliche Abschlussprüfung nicht bestanden, so ist sie nach Ablauf von drei Monaten unverzüglich zu wiederholen. Auf Antrag des Prüflings kann die Frist um maximal zwei Monate verkürzt werden. Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist eine zweite Wiederholung nur dann möglich, wenn die Gründe hierfür nicht vom Prüfling zu vertreten sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulässigkeit der zweiten Wiederholung. Liegen die genannten Gründe nicht vor, hat der Prüfling die Abschlussprüfung im betreffenden Studiengang der TFH endgültig nicht bestanden.

§ 22 Freiversuch

Erstmals nicht bestandene schriftliche oder mündliche Abschlussprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurden.

§ 23 Abschluss-Zeugnis, Abschluss-Urkunde

- (1) Das Abschluss-Zeugnis weist die Modulnoten für alle im Hauptstudium endenden Module aus; Wahlpflichtmodule sind als solche zu kennzeichnen. Wahlmodule werden im Abschluss-Zeugnis nicht ausgewiesen. Im Abschluss-Zeugnis werden ferner Thema und Beurteilung der Abschlussarbeit sowie die Beurteilung der mündlichen Abschlussprüfung ausgewiesen.
- (2) Die Berechnung der Endnote für modularisierte Studiengänge wird mit der StO/PrO der jeweiligen Studiengänge festgelegt und errechnet sich auf der Basis der durch Creditpunkte gewichteten Modulnoten.



- (3) Das Gesamtprädikat "sehr gut mit Auszeichnung" wird anstelle des Ge-samtprädikats "sehr gut" vergeben, wenn die Gesamtnote besser oder gleich 1,3 ist, sowie keine Modulnote schlechter als "gut" ist.
- (4) Abschluss-Zeugnisse und Abschluss-Urkunden tragen das Datum der mündlichen Prüfung, in Bachelor-Studiengängen ohne mündliche Prüfung das Datum der Ausstellung. Muster des Abschluss-Zeugnisses und der Abschluss-Urkunden sind als Anlagen 2, 3 und 4 Bestandteil dieser Ordnung. Auf Antrag des Prüflings werden Abschluss-Zeugnisse und Abschluss-Urkunden zusätzlich in englischer Sprache ausgestellt. Das Thema der Abschlussarbeit wird nicht übersetzt.

§ 24 Diploma-Supplement

Bei modularisierten Studiengängen wird zusätzlich ein Diploma-Supplement ausgegeben.

E Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen, Einstufungsprüfung

§ 25 Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen

- (1) Studierende mit Hochschulzugangsberechtigung, die bereits an einer anderen Hochschule oder an einer Berufsakademie Leistungsnachweise erbracht haben, können deren Anrechnung für Leistungen, die im gewählten TFH-Studiengang gefordert werden, beantragen. Derartige Anträge müssen mit den dazugehörigen Unterlagen bei dem/der Anerkennungsbeauftragten gestellt werden. Erkennt der/die Anerkennungsbeauftragte die Vergleichbarkeit der Leistung an, wird deren Beurteilung in die Notenliste eingetragen. Wird eine Modulnote erzielt, bevor über den Anrechnungsantrag entschieden wurde, gilt diese Note. Wird die Anrechnung abgelehnt, erteilt das Prüfungsamt einen rechtsmittelfähigen Bescheid.
- (2) Die Vorprüfung im gleichen Studiengang einer anderen Fachhochschule ist anerkannt, wenn die Anzahl der erforderlichen Credits mit denen an der TFH übereinstimmt.
- (3) Über die Anrechenbarkeit von allen Studienleistungen, die an der TFH erbracht oder anerkannt wurden, wird bei einer erneuten Immatrikulation oder beim Wechsel des Studiengangs von Amts wegen, bzw. von dem/der Anerkennungsbeauftragten in Zweifelsfällen, entschieden.
- (4) Anrechnungen von mindestens "ausreichend" lautenden Modulnoten erfolgen auf der Grundlage der inhaltlichen Vergleichbarkeit. Differenziert beurteilte Leistungen werden mit ihrer Beurteilung, ggf. nach Rundung, übernommen. Undifferenziert beurteilte Leistungen werden mit der Note 4,0 angerechnet.
- (5) "Nicht ausreichend" bzw. "ohne Erfolg" lautende Leistungsbeurteilungen in Modulen der TFH sind auf die Wiederholungsmöglichkeiten in nach Inhalt und Umfang gleichen Modulen anzurechnen.
- (6) Beim Wechsel des Studiengangs erfolgt die Einstufung in ein Fachsemester entsprechend dem Umfang der anerkannten Studienleistungen. Im gleichen Studiengang verbrachte Fachsemester werden fortgeschrieben.



§ 26 Endgültige Immatrikulation von Studierenden gemäß § 11 BerlHG

Über die endgültige Immatrikulation von gemäß § 11 BerlHG vorläufig Immatrikulierten wird am Ende des zweiten Fachsemesters aufgrund der Studienleistungen in den ersten beiden Semestern entschieden. Bis auf Module im Gesamtumfang von höchstens 15 Credits müssen die gemäß Studienordnung für die ersten beiden Semester vorgesehenen Modulnoten mindestens "ausreichend" lauten. Der genannte Zeitraum kann auf Antrag beim Prüfungsausschuss auf höchstens vier Semester ausgedehnt werden.

§ 27 Einstufungsprüfung

- (1) Von Studienbewerber/inne/n mit Hochschulzugangsberechtigung k\u00f6nnen Kenntnisse und F\u00e4higkeiten, die sie in anderer Weise als durch ein Studium erworben haben, in einer besonderen Einstufungspr\u00fcfung nachgewiesen werden. Einstufungspr\u00fcfungen werden auf Antrag der Studienbewerber/innen vor Studienbeginn durchgef\u00fchrt.
- (2) Der für den angestrebten Studiengang zuständige Prüfungsausschuss beschließt über den Antrag und das Verfahren. Eine Einstufungsprüfung kann nicht wiederholt werden.

F Schlussbestimmungen

§ 28 Anpassungs- und Übergangsregelungen

- (1) Mit jeder Änderung bestehender Studienordnungen muss eine Anpassung der Prüfungsordnung im Rahmen dieser Ordnung erfolgen.
- (2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach Inkrafttreten der Prüfungsordnung nach Abs.1 ihr Studium aufnehmen. Sie gilt außerdem für Studierende, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung immatrikuliert worden sind, für alle Lehrveranstaltungen/Module, in denen bis zu diesem Zeitpunkt noch keine mindestens ausreichenden Lehrveranstaltungs- bzw. Modulnoten erzielt worden sind. Alle bis dahin noch nicht erfolgreich abgeschlossenen Prüfungsversuche sowie die angefangene Prüfungsfrist entfallen bzw. gelten als nicht unternommen.
- (3) Die Fachbereiche erlassen Übergangsregelungen zu bestehenden Ordnungen.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TFH Berlin in Kraft.





Diplom-Vorprüfungszeugnis







Herr / Frau	
geboren am	in
hat die Diplom-Vorprüfung a	n der Technischen Fachhochschule Berlin
im Studiengang	Muster-Technology
(mit dem Studienschwerpunl	kt Schwerpunkt)
des Fachbereichs <i>Musterba</i> u	и

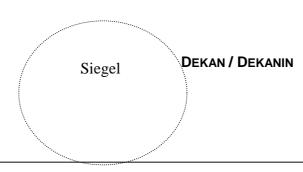
erfolgreich bestanden.



Die Leistungen in den Modulen des Grundstudiums werden wie folgt beurteilt:

	ECTS-CP
Modul 1	
Modul 2	
Modul 3	 ·
Modul 4	 ·
Modul 5	
Modul 6	
Modul 7	 ·
Modul 8	
Modul 9	
Modul 10	 ·
Nodul 11	 ·
Nodul 12	 ·
Nodul 13	 ·
Nodul 14	 ·
Nodul 15	 ·
Nodul 16	 ·
/lodul 17	 ·
Nodul 18	 ·
Nodul 19	 ·
Modul 20	

BERLIN, DATUM



ECTS-CP: Mögliche Leistungsbeurteilungen: Mögliche Gesamtprädikate Credit Points (Leistungspunkte) nach dem ECTS-System sehr gut, gut befriedigend, ausreichend :sehr gut mit Auszeichnung, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend





Diplom-Zeugnis







Herr / Frau			
geboren am in			
hat die Diplom-Prüfung an der Technischen Fachhochschule Berlin			
im Studiengang Muster-Technology			
(mit dem Studienschwerpunkt Schwerpunkt)			
des Fachbereichs <i>Musterbau</i> mit dem			
Gesamtprädikat	_ bestanden.		
Relative Note nach der ECTS-Berwertungsskala:			

ECTS: European Credit Transfer System A: die 10 % Besten des Abschlussjahrgangs

B: die nächsten 25 %

C: die nächsten 30 %

D: die nächsten 25 %

E: die nächsten 10 %



Die Leistungen in den Modulen des Hauptstudiums werden wie folgt beurteilt:

Modul 1		ECTS-CP
Modul 2		
Modul 3		
Modul 4		
Modul 5		
Modul 6		
Modul 7		
Modul 8		
Modul 9		
Modul 10		
Modul 11		·
Modul 12		
Modul 13	- <u></u> -	
Modul 14		
Modul 15		
Modul 16		
Modul 17		
Modul 18		
Modul 19		
Modul 20		
Thema der Abschlussarbeit:		
Beurteilung der Abschlussart	peit:	
Beurteilung der mündlichen A	Abschluss-Prüfung:	
BERLIN, DATUM		
	Prägesiegel	DEKAN / DEKANIN

ECTS-CP: Mögliche Leistungsbeurteilungen: Mögliche Gesamtprädikate:

Credit Points (Leistungspunkte) nach dem ECTS-System sehr gut, gut befriedigend, ausreichend sehr gut mit Auszeichnung, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend





TECHNISCHE FACHHOCHSCHULE BERLIN

University of Applied Sciences

DIE TECHNISCHE FACHHOCHSCHULE BERLIN VERLEIHT MIT DIESER URKUNDE.

FRAU ERIKA MUSTERMANN

GEBOREN AM 11.11.1992 IN MUSTERHAUSEN

DEN AKADEMISCHEN GRAD

DIPLOM-INGENIEUR/IN (FH) (DIPL.-ING. (FH))

IM DIPLOM-STUDIENGANG

MUSTER TECHNOLOGY

DES FACHBEREICHS MUSTERBAU

BERLIN

Prägesiegel

PRÄSIDENT





Bachelor-Zeugnis







Herr / Frau			
geboren am	in		
hat die Bachelor-Prüfung an	der Technischen Fachhochschule Berli	n	
im Studiengang	Muster-Technology		
(mit dem Studienschwerpunk	kt Schwerpunkt)		
des Fachbereichs <i>Musterbau</i> mit dem			
Gesamtprädikat		bestanden.	
Relative Note nach der ECT	S-Berwertungsskala:		

ECTS: European Credit Transfer System A: die 10 % Besten des Abschlussjahrgangs

B: die nächsten 25 % C: die nächsten 30 %

D: die nächsten 25 %

E: die nächsten 10 %



Die Leistungen in den Modulen werden wie folgt beurteilt:

		ECTS-CI	-
Modul 1			
Modul 2			
Modul 3			
Modul 4			
Modul 5			
Modul 6			
Modul 7			
Modul 8			
Modul 9			
Modul 10			
Modul 11			
Modul 12			
Modul 13			
Modul 14			
Modul 15			
Modul 16			
Modul 17			
Modul 18			
Modul 19			
Modul 20			
Modul 21			
Modul 22			
Modul 23			
Modul 24			
Modul 25			
Thema der Abschlussarbeit:			
Dourtailung dar Abaabluagarbait			
Beurteilung der Abschlussarbeit:			
BERLIN, DATUM			
/		<u> </u>	
	Siegel	DEKAN / DEKANIN	
/	Bicgei		
\			
_		/	
`	< /		





TECHNISCHE FACHHOCHSCHULE BERLIN

University of Applied Sciences

DIE TECHNISCHE FACHHOCHSCHULE BERLIN VERLEIHT MIT DIESER URKUNDE

FRAU ERIKA MUSTERMANN

GEBOREN AM 11.11.1992 IN MUSTERHAUSEN

DEN AKADEMISCHEN GRAD

BACHELOR OF SCIENCE (B.Sc.)

IM BACHELOR-STUDIENGANG

MUSTER TECHNOLOGY

DES FACHBEREICHS MUSTERBAU

BERLIN

Prägesiegel

PRÄSIDENT





TECHNISCHE FACHHOCHSCHULE BERLIN

University of Applied Sciences

DIE TECHNISCHE FACHHOCHSCHULE BERLIN VERLEIHT MIT DIESER URKUNDE

FRAU ERIKA MUSTERMANN

GEBOREN AM 11.11.1992 IN MUSTERHAUSEN

DEN AKADEMISCHEN GRAD

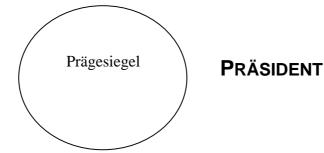
BACHELOR OF ENGINEERING (B.Eng.)

IM BACHELOR-STUDIENGANG

MUSTER TECHNOLOGY

DES FACHBEREICHS MUSTERBAU

BERLIN







Master-Zeugnis







Herr / Frau			
geboren am in			
hat die Master-Prüfung an der Technischen Fachhochschule Berlin			
im Studiengang Muster-Technology			
(mit dem Studienschwerpunkt Schwerpunkt)			
des Fachbereichs <i>Musterbau</i> mit dem			
Gesamtprädikat	bestanden.		
Relative Note nach der ECTS-Berwertungsskala:			

ECTS: European Credit Transfer System

A: die 10 % Besten des Abschlussjahrgangs

B: die nächsten 25 %

C: die nächsten 30 % D: die nächsten 25 %

E: die nächsten 10 %



Die Leistungen in den Modulen werden wie folgt beurteilt:

		ECTS-CP
Modul 1		
Modul 2		
Modul 3		<u></u> _
Modul 4		
Modul 5		
Modul 6		
Modul 7		
Modul 8		
Modul 9		
Modul 10		
Modul 11		
Modul 12		
Modul 13		
Modul 14		
Modul 15		
Modul 16		
Modul 17		
Modul 18		
Modul 19		
Modul 20		
Thema der Abschlussarbeit:		
Beurteilung der Abschlussarbeit:		
Beurteilung der mündlichen Abschl	luss-Prüfung:	
BERLIN, DATUM	Siegel	DEKAN / DEKANIN





TECHNISCHE FACHHOCHSCHULE BERLIN

University of Applied Sciences

DIE TECHNISCHE FACHHOCHSCHULE BERLIN VERLEIHT MIT DIESER URKUNDE

FRAU ERIKA MUSTERMANN

GEBOREN AM 11.11.1992 IN MUSTERHAUSEN

DEN AKADEMISCHEN GRAD

MASTER OF SCIENCE (M.Sc.)

IM MASTER-STUDIENGANG

MUSTER TECHNOLOGY

DES FACHBEREICHS MUSTERBAU

BERLIN

Prägesiegel

PRÄSIDENT





TECHNISCHE FACHHOCHSCHULE BERLIN

University of Applied Sciences

DIE TECHNISCHE FACHHOCHSCHULE BERLIN VERLEIHT MIT DIESER URKUNDE

FRAU ERIKA MUSTERMANN

GEBOREN AM 11.11.1992 IN MUSTERHAUSEN

DEN AKADEMISCHEN GRAD

MASTER OF ENGINEERING (M.Eng.)

IM MASTER-STUDIENGANG

MUSTER TECHNOLOGY

DES FACHBEREICHS MUSTERBAU

BERLIN

